

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27.10.1994 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den **Bebauungsplan Nr. III/A 3** für das Gebiet Altenhagener Straße, Brönninghauser Straße, nördlich Hungerbachtal (Lütgehölter's Hof), („östlich Töpkerteich“) Stadtbezirk Heepen – für den südwestlichen Teilbereich aufzuheben.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

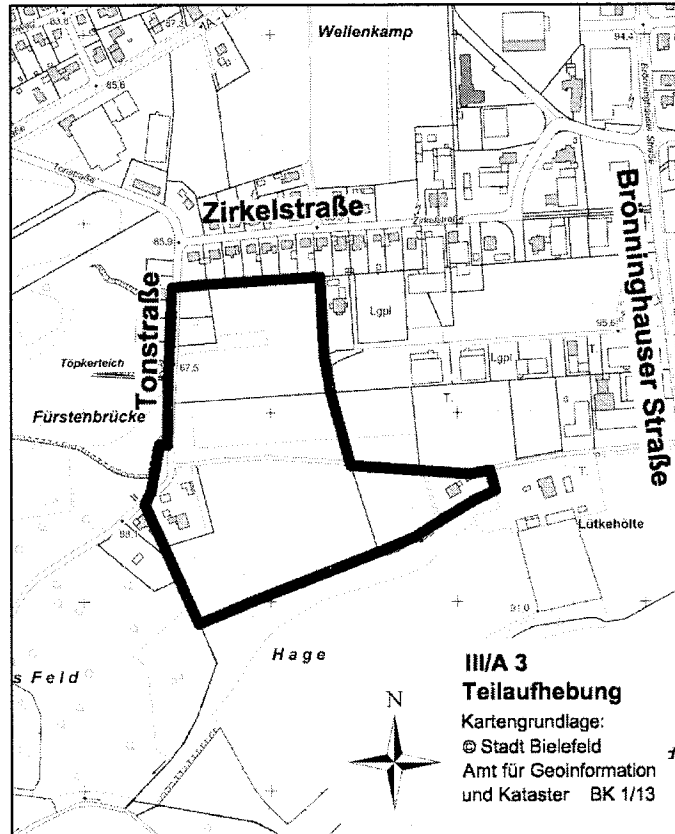
Der Teilbereich A (südwestlicher Teilbereich) des Bebauungsplanes Nr. III/A 3, Abgrenzung: westl. Grenze Tonstraße (Teilbereich des Flurstückes 697), Nordgrenze der Flurstücke 296 und 724, Verbindung der beiden Ostgrenzen der Flurstücke 724 und 395, südwestlicher Teilbereich des Flurstückes 551, Südgrenze des Flurstückes 395, westliche Grenze der Flurstücke 395, 394, 313 und 393 ist aufzuheben.

Für die genaue Abgrenzung ist die als Teilbereich A im Abgrenzungsplan (blauer Linienplan) M. 1 : 1.000 des Planungsamtes vorgenommene Abgrenzung verbindlich.

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 27.09.2011 beschlossen, den Geltungsbereich der **Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. III/A 3 (Gewerbegebiet Altenhagener Straße)** geringfügig um eine Teilfläche des Flurstückes 801, Flur 4, Gemarkung Altenhagen, zu verkleinern. Weiterhin hat der Stadtentwicklungsausschuss die Teilaufhebung dieses Bebauungsplanes für ein Teilgebiet östlich Töpkerteich, südlich der Bebauung an der Zirkelstraße – Stadtbezirk Heepen – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Das Gebiet der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. III/A 3 wird geringfügig um eine Teilfläche des Flurstückes 801 Flur 4 Gemarkung Altenhagen verkleinert.
2. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. III/A 3 (Gewerbegebiet Altenhagener Straße) wird mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB als Entwurf beschlossen.
3. Die Teilaufhebung ist mit der Begründung öffentlich auszulegen. Die Offenlage ist gem. § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.



In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanteilauflhebung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Der Entwurf der Teilauflhebung des Bebauungsplanes mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 31. Oktober bis einschließlich 01. Dezember 2014

in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92, Erdgeschoss, Zimmer E 41, 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Ergänzend können die Unterlagen auch im Bezirksamt Heepen, Salzufler Straße 13, 33719 Bielefeld, Zimmer 19, während der Öffnungszeiten (montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, donnerstags auch von 14.30 bis 18.00 Uhr) und während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen“ eingesehen werden.

Der Aufstellungsbeschluss für die Teilauflhebung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und der Entwurfsbeschluss, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen liegen zu folgenden Schutzgütern vor: Mensch (Teilschutzgut Erholung und Lärmschutz), Tiere, Pflanzen, Landschaft, biologische Vielfalt und sonstige Sachgüter, Wasser (Teilschutzgut Grundwasser, Boden und Oberflächengewässer), Luft und Klima. Sie sind im Umweltbericht zum Bebauungsplanentwurf enthalten. Zum Schutzgut Mensch, Teilschutzgut Lärmschutz, sind weitere Informationen im

Schallimmissionsplan Straßenverkehr der Stadt Bielefeld aus dem Jahr 2008 und in Stellungnahmen des Umweltamtes verfügbar. Es ist kein erhebliches Konfliktpotential in Bezug auf die oben genannten Schutzgüter erkennbar.

Während der Auslegungszeit können von jedermann Stellungnahmen im Bauamt und im Bezirksamt Heepen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bielefeld, den 09/10/14



Clausen
Oberbürgermeister